

Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Vals

INHALTSVERZEICHNIS

	<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I. ALLGEMEINES		2
Aufgaben der Gemeinde	1	2
Durchleitungsrecht	2	2
Private Leitungen	3	2
Bewilligungspflicht und Aufsicht	4	2
Haftung der Gemeinde	5	2
Rekursrecht	6	2
II. WASSERLIEFERUNG		2
Bezugsrecht	7	2
Benützung der Hydrantenanlagen	8	3
Private Wasserversorgungen	9	3
Ausschluss der Haftung	10	3
Wassersperre	11	3
Laufbrunnen	12	2
III. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN		3
Ausführung der Installation	13	3
Installationsvorschriften	14	4
Kontrolle	15	4
Überdeckung	16	4
Verantwortung	17	4
Wasserzähler	18	4
IV. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN		4
Finanzierung	19	4
Strafbestimmung	20	4
Inkrafttreten	21	4

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Wasserversorgung. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschlussleitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Art. 2 Durchleitungsrecht

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt. Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen eine angemessene Entschädigung zu dulden, welche vor Beginn der Arbeiten festzulegen ist. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt. Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z. B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung gegen eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden. Das öffentlichrechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Art. 3 Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und Dimensionierung der Leitung und die Lage des Wassermessers.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereiche einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, sein Haus an diese anzuschliessen.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht

Neue Anschlüsse an das Wasserleitungsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen. Eine erteilte Bewilligung erlischt innert Jahresfrist, wenn mit den Arbeiten nicht begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde.

Art. 5 Ausschluss der Haftung

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

Art. 6 Rekursrecht

Gegen Verfügung der Baubehörde kann innert 20 Tagen an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

II. WASSERLIEFERUNG

Art. 7 Bezugsrecht

Die Gemeinde liefert Wasser im Rahmen normalen Verbrauchs für Grundstücke im Baugebiet.

Die Wasserabgabe für gewerbliche und industrielle Zwecke bedarf einer Bewilligung der Baubehörde. Erwachsen der Gemeinde aus der betreffenden Anlage besondere Kosten für die Erweiterung der Wasserversorgung, so kann die Bewilligung von angemessenen à-fonds-perdu-Beiträgen des Gesuchstellers abhängig gemacht werden.

Bei Wasserknappheit kann die Baubehörde die Wasserabgabe an alle Bezüger durch geeignete Massnahmen einschränken.

Ausserhalb des Baugebietes wird der Wasseranschluss nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für standortgebundene Bauten bewilligt.

Art. 8 Benützung der Hydrantenanlagen

Das zu Feuerlösch- und Feuerwehrrübungs Zwecken notwendige Wasser ist aus öffentlichen und privaten Hydrantenanlagen jederzeit unentgeltlich abzugeben.

Die Benützung der Hydrantenanlagen durch Private ist ohne eine Bewilligung untersagt. Die Benutzer haften persönlich für alle Schäden, die auf unsachgemässe Bedienung der Hydranten zurückzuführen sind. Die Haftung des Benützers eines Hydranten erlischt erst mit der Abnahme der Anlage durch die Organe der Gemeindewasserversorgung. Unbefugte Hydrantenbenützung wird mit Busse geahndet.

Die Bewilligung zur Benützung von Hydranten für Baustellen darf nur erteilt werden, wenn besondere Verhältnisse die Erstellung einer festen Zuleitung ab Verteilnetz verunmöglichen.

Bei Benützung eines Hydranten ist stets eine separate Abstellvorrichtung zu montieren und der Hydrant vollumfänglich offen zu halten.

Art. 9 Private Wasserversorgung

Private Wasserversorgungen aus Quellen oder Grundwasser sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser gewährleistet ist. Der Bezug von Grundwasser ist nur im Rahmen von Art. 152 EG zum ZGB zulässig.

Art. 10 Ausschluss der Haftung

Die Gemeinde übernimmt keine Verpflichtung zur ununterbrochenen Belieferung der Bezüger und haftet nicht für zeitweilige Unterbrechung oder Verminderung der Wasserabgabe.

Art. 11 Wassersperre

Die Gemeinde kann in folgenden Fällen eine Wassersperre verhängen:

- a) bei widerrechtlichem Wasserbezug;
- b) wenn der Bezüger mit der Bezahlung von Anschluss- oder Verbrauchsgebühren schuldhafterweise mehr als 12 Monate im Rückstand ist;
- c) wenn die Anschlussleitungen oder Hausinstallationen nicht vorschriftsgemäss erstellt oder unterhalten werden.

Art. 12 Laufbrunnen

Die Erstellung von Laufbrunnen ist bewilligungspflichtig. Bei Laufbrunnen, die nicht an zentralen Wassermessern angeschlossen werden können, hat die Wassermessung mittels Drosselhahn zu erfolgen.

Für den Betrieb von Laufbrunnen gelten nachfolgende Vorschriften:

- Nichtlandwirtschaftlich genutzte Laufbrunnen sind in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. April abzustellen. Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- Landwirtschaftlich genutzte Brunnen sind nur zu Tränkezwecken zulässig und sind in der übrigen Zeit abzustellen.

III. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN

Art. 13 Ausführung der Installationen

Anschlüsse und Installationen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden, die Gewähr für fachgerechte Arbeit bieten.

Für die Ausführung von Wasserinstallationen sind die Leitsätze des Schweizerischen Vereins von Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) mit sämtlichen Ergänzungen sowie der speziellen Werkvorschriften für die Überwachung der Trinkwasserversorgung in hygienischer Hinsicht massgebend. Neue Materialien, Formstücke und Apparate dürfen erst zugelassen werden, wenn sie vom SVGW geprüft sind und freigegeben werden.

Art. 14 Installationsvorschriften

Bei Verwendung von Kunststoffleitungen ist das Elektrizitätswerk zu verständigen.

Beim Anschluss ist ein Schieber einzubauen und mit einer Schieberrafel zu markieren.

Art. 15 Kontrolle

Vor dem Eindecken muss die Leitung durch die Baubehörde abgenommen und eingemessen werden. Die Kontrolle erstreckt sich auf das Dichthalten der Anlage bei mindestens 15 Atmosphären Wasserdruck.

Art. 16 Überdeckung

Die Zuleitung muss mindestens 1.30 m überdeckt sein und frostsicher in das Gebäude eingeführt werden. Die Leitung ist im Graben mit mindestens 20 cm gesiebttem Material oder Sand zu umgeben. Werden verschiedene Leitungen gemeinsam in einem Graben verlegt, so muss die Wasserleitung nach Möglichkeit höher liegen als die Kanalisation.

Art. 17 Verantwortung

Alle Einrichtungen inklusive Anschluss und Schieber stehen in privatem Eigentum und sind stets in gutem und dichtem Zustand zu halten. Der Baubehörde steht das Recht der Aufsicht und der Kontrolle darüber zu. Defekte an den Einrichtungen sind unverzüglich vom Eigentümer zu beheben. Im Unterlassungsfalle ordnet der Gemeinderat die Instandstellung auf Kosten des Säumigen an.

Art. 18 Wasserzähler

In der Regel erfolgt die Wasserabgabe über Wasserzähler. Diese sind von der Gemeinde zu beziehen und vor der ersten Zapfstelle nach Möglichkeit in einer Höhe von 1.20 m an frostsicherem Ort so einzubauen, dass sie jederzeit leicht zugänglich, ablesbar und auswechselbar sind. Die Hausbewohner sind verpflichtet, den Kontrollorganen der Gemeinde jederzeit Zutritt zu den Wassermessern zu gewähren.

IV. STRAF- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Finanzierung

Zur Finanzierung der Wasserversorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Zu diesem Zweck erlässt sie eine entsprechende Gebührenordnung.

Art. 20 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 10'000.– geahndet. Betrifft die Busse mehrere Personen im gleichen Fall, so haften sie hierfür solidarisch. Die Bussbeträge werden dem Wasserkonto gutgeschrieben.

Art. 21 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Reglement tritt mit der Annahme in der Urnenabstimmung in Kraft. Mit Inkrafttreten des Reglementes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend die Wasserversorgung aufgehoben.

Durch die Urnenabstimmung vom 11. Mai 1980 genehmigt.

Der Gemeindepräsident:
Paul Furger

Der Wasserchef:
Josef Berni